



## Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Sehr geehrte Newsletter-Bezieher, sehr geehrte Damen und Herren,

**liebe Mitglieder,**

zur allgemeinen Corona-Plage ist nun auch noch ein Krieg hinzugekommen, der vor allem die Menschen in der Ukraine trifft. So viel Leid und Elend machen einfach sprachlos – und keiner von uns hat sich diese Entwicklung wohl vorstellen können.

Uns bleibt nur übrig, weiterhin menschlich zu sein sowie mitzufühlen mit allen, die durch kriegerische Auseinandersetzungen Tod, Verletzungen und Ungerechtigkeit erfahren.

Jeder Einzelne kann eine Wende zum Besseren bewirken und helfen, wo es nötig ist. Bieten wir dem Unrecht die Stirn, im großen Zusammenhang oder in unserem unmittelbaren Alltag.

So hat es der Mann in unserem Rechtsprechungsfall getan. Er hat seinen in einer Patientenverfügung dargelegten Willen bis vor das Bundesverfassungsgericht gebracht und durchgesetzt.

Mit den besten Grüßen aus der Vorstadt



Sinika Häusler  
B. A. Soziale Arbeit

Sabine Witteriede-Gilcher  
M. A. Soziale Arbeit



### **Ihre Ansprechpartnerinnen im Betreuungsverein**

Koblenzer Betreuungsverein der AWO e. V., Hohenzollernstraße 147, 56068 Koblenz,  
Tel.: 0261 9835148, Fax: 0261 9835149, E-Mail: [betreuungsverein@awo-koblenz.de](mailto:betreuungsverein@awo-koblenz.de)



## Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

### Aktuelle Rechtsprechung

#### **Erfolgreich vor dem Bundesverfassungsgericht: Selbstbestimmungsrecht durchgesetzt dank Patientenverfügung**

Jede medizinische Behandlung einer Person gegen ihren natürlichen Willen greift in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit ein. Dieses Grundrecht schützt die körperliche Integrität der Person und damit auch das diesbezügliche Selbstbestimmungsrecht. Auch Straftäter im Maßregelvollzug haben deshalb das Recht, Zwangsbehandlungen abzulehnen, denn es gibt eine „Freiheit zur Krankheit“, so das Bundesverfassungsgericht. Die Begründung lesen Sie in dieser Besprechung.

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 08.06.2021, Az. 2 BvR 1314/18

#### **Das ist passiert:**

Bereits im Juni 2005 hatte ein Mann in einem mit den Worten „Ergänzende Patientenverfügung und Vollmacht mit Betreuungsverfügung“ überschriebenen Formular erklärt, eine „Patientenverfügung“ getroffen zu haben und sie in diesem Dokument zu wiederholen. Er traf insbesondere Anordnungen zu lebensverlängernden Maßnahmen sowie Fremdbluttransfusionen und setzte seine Mutter als bevollmächtigte Vertreterin ein. In einem weiteren Schriftstück vom 11.01.2015 erklärte der Mann, der an einer Schizophrenie litt, dass er es jedem Arzt, Pfleger (und anderen Personen) verbiete, ihm Neuroleptika in irgendeiner Form gegen seinen Willen zu verabreichen oder ihn zur Einnahme zu drängen.

Seit Oktober 2015 war der Mann aufgrund einer gerichtlichen Anordnung dauerhaft in einem Bezirkskrankenhaus im Maßregelvollzug untergebracht, weil er wegen einer wahnhaften Störung im Zustand der Schuldunfähigkeit mit einem Besteckmesser auf den Brustkorb seines Nachbarn eingestochen und versucht hat, diesen zu töten. Im September 2016 beantragte das Bezirkskrankenhaus die Zwangsbehandlung des Beschwerdeführers. Diese Behandlung sei notwendig, um den Mann vor irreversiblen hirnorganischen Gesundheitsschäden zu bewahren, die bei weiterer Verzögerung des Behandlungsbeginns mit hoher Wahrscheinlichkeit einträten, so die Vertreter des Bezirkskrankenhauses. Insgesamt noch zweimal beantragte das Bezirkskrankenhaus diese Zwangsbehandlung.

Nach der dritten Verlängerung der Zwangsmedikation des Beschwerdeführers durch das Landgericht im Dezember 2017 hob das Oberlandesgericht diese Entscheidung zunächst auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung an das Landgericht zurück. Dieses habe das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers in entscheidungserheblicher Weise verletzt, indem es davon ausgegangen sei, dass keine Patientenverfügung vorliege.



## **Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.**

Das Landgericht erteilte daraufhin erneut die Einwilligung zur täglichen Injektion eines Medikaments für weitere zwölf Wochen. Die Behandlung erfolgte, um den Mann vor irreversiblen hirnganischen Gesundheitsschäden zu bewahren, die bei weiterer Verzögerung des Behandlungseintritts mit hoher Wahrscheinlichkeit eingetreten wären. Zudem sollte ein chronischer Verlauf der Erkrankung verhindert werden. Darüber hinaus sollte die Medikation einen krankheitsbedingt drohenden lebenslangen Freiheitsentzug verhindern, dem der Patient in unbehandeltem Zustand möglicherweise ausgesetzt wäre. Das von dem Beschwerdeführer in der Patientenverfügung vom 11.01.2015 ausgesprochene Verbot, ihm Neuroleptika zu verabreichen, sei berücksichtigt worden, stehe einer Zwangsbehandlung aber nicht entgegen. Die Rechtsbeschwerde verwarf das Oberlandesgericht mit angegriffenem Beschluss im Mai 2018 als offensichtlich unbegründet.

Doch dann zog der Mann vor das Bundesverfassungsgericht – mit Erfolg. Er rügte eine Verletzung seines Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 Grundgesetz (GG)) und seiner Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG).

### **Darum geht es:**

Es geht darum, ob die Zwangsbehandlung rechtlich zulässig war oder ob der Betroffene in seiner Patientenverfügung einer solchen Zwangsbehandlung rechtswirksam widersprochen hat.

### **Die Entscheidung:**

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet.

Jede medizinische Behandlung einer Person gegen ihren natürlichen Willen greift in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit ein. Dieses Grundrecht schützt die körperliche Integrität der Person und damit auch das diesbezügliche Selbstbestimmungsrecht. Zu seinem traditionellen Gehalt gehört der Schutz gegen eine staatliche Zwangsbehandlung. Der in der medizinischen Zwangsbehandlung einer untergebrachten Person mit Neuroleptika liegende Grundrechtseingriff wiegt dabei besonders schwer.

Eine Zwangsbehandlung zum Schutz der Grundrechte der untergebrachten Person kann jedoch dann nicht gerechtfertigt sein, wenn diese sie im Zustand der Einsichtsfähigkeit wirksam ausgeschlossen hat. Deshalb hat das Bundesverfassungsgericht geprüft, ob die vorherigen Instanzen sich von der Rechtswirksamkeit der vorliegenden Patientenverfügung überzeugt und diese rechtlich in angemessenem Maße gewürdigt haben. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts haben die Gerichte nicht bedacht, dass das Selbstbestimmungsrecht eine Zwangsbehandlung, die allein dem Schutz des Betroffenen dient, bei einer entgegenstehenden wirksamen Patientenverfügung von vornherein verbietet.

An die rechtliche Würdigung der Patientenverfügung stellte das Bundesverfassungsgericht folgende Anforderungen:



## Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

1. Der Verfügende muss beim Verfassen der Patientenverfügung die notwendige Einsichtsfähigkeit gehabt haben. Die Erklärung muss im Zustand der Einsichtsfähigkeit in die Bedeutung ihres Aussagegehalts abgegeben worden sein. Einsichtsfähig ist, wer Art, Bedeutung und Tragweite der Maßnahme zu erfassen sowie seinen Willen hiernach zu bestimmen vermag.

Diese Voraussetzungen hat das Bundesverfassungsgericht in diesem Fall bejaht. Der Einzelne ist grundsätzlich frei, über Eingriffe in seine körperliche Integrität und den Umgang mit seiner Gesundheit nach eigenem Ermessen zu entscheiden. Diese Freiheit ist Ausdruck der persönlichen Autonomie des Einzelnen und als solche durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützt. Dieses Grundrecht verstärkt durch die Inbezugnahme der Menschenwürde des Art. 1 Abs. 1 GG den Gewährleistungsgehalt der körperlichen Unversehrtheit zu einer „Freiheit zur Krankheit“ und verleiht ihm dadurch ein besonderes Gewicht. Die Freiheitsgrundrechte schließen das Recht ein, von der Freiheit einen Gebrauch zu machen, der in den Augen Dritter den wohlverstandenen Interessen des Grundrechtsträgers zuwiderläuft. Das schließt die „Freiheit zur Krankheit“ und damit das Recht ein, auf Heilung zielende Eingriffe abzulehnen, selbst wenn diese nach dem Stand des medizinischen Wissens dringend angezeigt sind und deren Unterlassen zum dauerhaften Verlust der persönlichen Freiheit führen kann.

Übertragen auf diesen Fall, bedeutet es, dass der Mann die Patientenverfügung weit vor der Zwangsmaßnahme verfasst hat und von seiner Einsichtsfähigkeit deshalb auszugehen ist.

2. Auf der zweiten Stufe ist der Inhalt der Erklärung daraufhin auszulegen, ob dieser hinreichend bestimmt und die konkrete Behandlungssituation von der Reichweite der Erklärung umfasst ist. Dies kann nach denselben Maßstäben beurteilt werden, die für die unmittelbare Bindungswirkung einer Patientenverfügung im Sinne von § 1901a Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch gelten.

Nach den vom Bundesgerichtshof bereits aufgestellten Grundsätzen muss die Erklärung einerseits

- konkret die Behandlungssituation beschreiben, in der sie gelten soll,
- und andererseits die ärztliche Maßnahme bezeichnen, in die der Erklärende einwilligt oder die er untersagt.

Es muss sich feststellen lassen, in welcher Behandlungssituation welche ärztlichen Maßnahmen durchgeführt werden beziehungsweise unterbleiben sollen. Insgesamt dürfen die Anforderungen an die Bestimmtheit nicht überspannt werden. Vorausgesetzt werden kann danach nur, dass der Betroffene umschreibend festlegt, was er in einer bestimmten Lebens- und Behandlungssituation will und was nicht. Hierzu gehört auch zu überprüfen, ob die vom Betroffenen in der Patientenverfügung in Bezug genommene Situation auch die etwaigen Konsequenzen einer ausbleibenden Behandlung, wie den Eintritt schwerster, gar irreversibler Schäden oder einer Chronifizierung des Krankheitsbildes mit den entsprechenden Folgen etwa für die Fortdauer einer freiheitsentziehenden Maßnahme



## Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

erfasst. Abstrakte, einer weiteren Wertung unterliegende Behandlungsanordnungen wie etwa eine „würdevolle“ oder „angemessene“ Behandlung genügen nicht; jedoch kann vom Erklärenden auch kein medizinisches Fachwissen verlangt werden oder die Vorausahnung seiner Biografie als Patient.

Auch diese Voraussetzungen bejahte das Bundesverfassungsgericht und sah deshalb die vorliegende Patientenerklärung als bindend sogar im Maßregelvollzug an.

### **Das bedeutet die Entscheidung für die Praxis:**

Obwohl das Bundesverfassungsgericht feststellte, dass fortlaufend zu überprüfen ist, ob die jeweiligen Umstände und Krankheitssituationen noch von der Patientenverfügung gedeckt sind, führt uns die Entscheidung die Wichtigkeit einer rechtssicher formulierten Patientenverfügung einmal mehr vor Augen. Suchen Sie Rat bei den Mitarbeiter:innen Ihres Betreuungsvereins, sollten Sie bei der Formulierung Ihrer Patientenverfügung unsicher sein.

Quelle: Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 08.06.2021, Az. 2 BvR 1314/18, Pressemitteilung vom 30.07.2021

+++

## **Gesetzgebung**

### **Ab 01.03.2022: Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende tritt in Kraft**

**Die zurzeit geltende Rechtslage (sog. Entscheidungslösung) bleibt in ihrem Kern unverändert, das heißt, eine Organ- und Gewebespende ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn der mögliche Organ- oder Gewebespende zu Lebzeiten eingewilligt oder sein nächster Angehöriger zugestimmt hat.**

Das Gesetz sieht unter anderem vor:

- Die Einrichtung eines bundesweiten Online-Registers beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM).
- Die Ausweisstellen von Bund und Ländern müssen den Bürgerinnen und Bürgern zukünftig Aufklärungsmaterial und Organspendeausweise aushändigen. Dabei wird auf weitere Informations- und Beratungsmöglichkeiten hingewiesen. Das Gesetz sieht zudem die Möglichkeit vor, sich vor Ort in das Online-Register einzutragen.
- Hausärztinnen und Hausärzte können künftig bei Bedarf ihre Patientinnen und Patienten alle zwei Jahre über die Organ- und Gewebespende ergebnisoffen beraten. Das Gesetz sieht außerdem vor, die Organ- und Gewebespende verstärkt in der ärztlichen Ausbildung zu verankern.
- Grundwissen zur Organ- und Gewebespende soll zudem in den Erste-Hilfe-Kursen zum Erwerb der Fahrerlaubnis vermittelt werden.



## Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

### Was Sie beachten sollten

Voraussetzung für eine Organ- und Gewebeentnahme nach dem Tod ist die Einwilligung des möglichen Organ- oder Gewebespenders zu Lebzeiten oder die Zustimmung seines nächsten Angehörigen, wenn zu Lebzeiten keine Erklärung abgegeben worden ist.

Sprechen Sie mit den von Ihnen betreuten Personen das Thema an und ergründen Sie, ob ein Wille zur Organspende vorliegt. Dann ist es am besten, wenn ein Organspendeausweis ausgefüllt wird. Leider nimmt das Onlineregister frühestens Ende des Jahres den Betrieb auf. Bis dahin sollte der Organspendeausweis stets mitgeführt werden.

Einen Organspendeausweis können Sie unter [www.organspende-info.de](http://www.organspende-info.de) bestellen oder online ausfüllen.

Quelle: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/zustimmungsloesung-organspende.html> vom 11.03.2022

+++

### Sprechstunden

#### Unsere Sprechstunden zu Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung finden wie gewohnt statt:

- Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von **17.00 Uhr bis 18.30 Uhr** beim Betreuungsverein in der Hohenzollernstraße 147 in Koblenz und
- jeden 1. Donnerstag im Monat von **10.00 Uhr bis 12.00 Uhr** im AWO Quartiersbüro in der Schenkendorfstraße 31 in Koblenz.

+++

### Hätten Sie es gewusst?

#### Was ist das Ehegattenvertretungsrecht?

Das Ehegattenvertretungsrecht ist Teil der Betreuungsrechtsreform, die am 01.01.2023 in Kraft tritt. In das Bürgerliche Gesetzbuch wird § 1358 neu eingefügt. Unter diesem [Link](#) finden Sie den Gesetzestext.

Das Ehegattenvertretungsrecht besagt Folgendes:

Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege rechtlich nicht besorgen (vertretener Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt, für den vertretenen Ehegatten



## Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

- in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,
- Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen.

Wird das Ehegattenvertretungsrecht ausgeübt, dann sind behandelnde Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dieser darf die betreffenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen.

Das Ehegattenvertretungsrecht ist jedoch unter anderem ausgeschlossen, wenn

- die Ehegatten getrennt leben,
- dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte eine Vertretung durch ihn bei der Gesundheitsvorsorge ablehnt,
- jemand anderen zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat,
- für den vertretenen Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die Gesundheitsvorsorge umfasst.

Der Arzt, gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird, hat

- das Vorliegen der Voraussetzungen und den Zeitpunkt, zu dem diese spätestens eingetreten sind, schriftlich zu bestätigen,
- dem vertretenden Ehegatten die Bestätigung mit einer schriftlichen Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen sowie das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe vorzulegen und
- sich von dem vertretenden Ehegatten schriftlich versichern zu lassen, dass das Vertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer der Ehegatte seine Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge rechtlich nicht besorgen kann, bisher nicht ausgeübt wurde und kein Ausschlussgrund vorliegt.

Das Dokument mit der Bestätigung ist dem vertretenden Ehegatten für die weitere Ausübung des Vertretungsrechts auszuhändigen. Das Vertretungsrecht darf ab der Bestellung eines Betreuers, dessen Aufgabenkreis die Gesundheitsvorsorge umfasst, nicht mehr ausgeübt werden.

Zudem ist das Ehegattenvertretungsrecht auf sechs Monate begrenzt.

### **Tipp: Setzen Sie lieber auf eine Vorsorgevollmacht**

Problematisch beim Ehegattenvertretungsrecht ist, dass es auf sechs Monate befristet ist und auch nur einmal gewährt wird. Auf der sichereren Seite sind Sie in jedem Fall, wenn Sie eine Vorsorgevollmacht für Ihre/n Ehepartner:in erteilen. Dabei beraten wir Sie gerne und kostenfrei.

+++



## **Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.**

### **Veranstaltungen 2. Quartal 2022**

#### **Vortrag:**

**„ Vorsorgende Verfügungen - Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung“**

**Datum: Dienstag, 28.06.2022, 17 – 18.30 Uhr**

**Referentin: Sinika Häusler, AWO Betreuungsverein**

**Ort: Betreuungsverein, Hohenzollernstr. 147, Koblenz**

Neben Informationen und Broschüren zum Thema besteht die Möglichkeit, individuelle Gesprächstermine zu vereinbaren.

#### **Erfahrungsaustausch:**

Lebendiger Austausch zu laufenden Betreuungsverfahren oder Bevollmächtigungen, Fragen-Antworten, thematischer Input, Infos zur Reform des Betreuungsrechtes ab 01.01.2023 (neue Aufgaben für Betreuer) Teil II.

**18 – 19.30 Uhr beim Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.**

Über Lob freuen wir uns, Kritik nehmen wir ernst!

Koblenzer Betreuungsverein der AWO e. V., Hohenzollernstraße 147, 56068 Koblenz

[www.awo-btv-koblenz.de](http://www.awo-btv-koblenz.de)